



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

Erläuterungen und Anträge zu den Vorlagen



Traktandenliste

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung	3
2. Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen: Neues Reglement	4
3. Budget 2023 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach - Böckten - Diepflingen - Itingen – Thürnen	7
4. Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027.....	20
5. Selbständiger Antrag von Laura Grazioli auf Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene: Frage der Erheblicherklärung.....	21
6. Der Gemeinderat orientiert.....	23
7. Verschiedenes	23

Die Gemeindeversammlung findet am 7. Dezember 2022 ab 19.30 Uhr in der Primarschule Dorf statt. Der Gemeinderat freut sich, alle Stimmberechtigten am Rande der Versammlung zu einem Apéro einladen zu dürfen.

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung

Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2022

Traktandum 1:	Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Gemeindeversammlung
Beschluss:	Das Beschlussprotokoll wird einstimmig genehmigt.
Traktandum 2:	Primarschule Dorf: Überarbeiteter Wettbewerb zur Schulhauserweiterung
Beschluss:	Der Kredit für die Durchführung eines selektiven Wettbewerbs (mit Präqualifikation) für die Schulhauserweiterung Primarschule Dorf über CHF 425'000.00 wird mit 91 zu 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
Traktandum 3:	Bahnhof: Überarbeitetes Projekt zum Ausbau der Veloparkplätze inkl. Begrünungsmassnahmen
Beschluss:	Der Investitionsbeitrag von brutto CHF 620'000 an das Projekt zur Erweiterung der Veloparkplätze am Bahnhof Sissach wird mit 10 zu 77 Stimmen bei 15 Enthaltungen abgelehnt.
Traktandum 4:	Geschäftsprüfungskommission: Bericht 2022
Beschluss:	Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.
Traktandum 5:	Der Gemeinderat orientiert
Beschluss:	Kein Beschluss
Traktandum 6:	Verschiedenes
Beschluss:	Kein Beschluss

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Beschlussprotokoll wird genehmigt.

2. Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen: Neues Reglement

Sachverhalt

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Baselland in Kraft. Dieses Gesetz unterstützt die Erziehungsberechtigten darin, Familie und Beruf inkl. berufsorientierte Aus- und Weiterbildung besser zu vereinbaren. Das Gesetz verpflichtet zudem die Gemeinden, den Bedarf der Einwohnerschaft an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Vorschul- und im Primarschulalter periodisch zu erheben.

In Sissach ist diese Erhebung durchgeführt worden. Folgende Erkenntnis hat sich in Bezug auf die schulergänzenden Tagesstrukturen gezeigt: Die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten ist grösser als das bestehende Angebot. Für die heutigen Einrichtungen werden Wartelisten geführt.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde aktiv werden muss, wenn die Erhebung einen Bedarf sieht. Daher wurde die Projektgruppe schulergänzende Tagesstrukturen ins Leben gerufen, die sich aus Mitgliedern der (ständigen) Betriebskommission schulergänzende Tagesbetreuung sowie Vertretungen der Schule und des Gemeinderats zusammensetzt.

Zurzeit sieht das Betreuungsangebot in der Gemeinde Sissach wie folgt aus:

- Im vorschulischen Bereich unterstützt die Gemeinde mit einkommensabhängigen Beiträgen an die Erziehungsberechtigten die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten oder in Tagesfamilien (Verein Tagesfamilien oberes Baselbiet VTOB). Die Gemeinde bietet selbst keine Betreuungsangebote, hat nach Reglement aber die Möglichkeit, Sissacher Institutionen zusätzlich mit Objektbeiträgen zu unterstützen.
- Im schulergänzenden Bereich bietet die Gemeinde dreimal pro Woche einen betreuten Mittagstisch (Montag, Dienstag und Freitag) an sowie jeweils montags, dienstags und donnerstags eine zweistündige betreute Hausaufgabenhilfe.
- Ein durchgehendes Angebot zur Abdeckung der schulfreien Zeiten besteht indes nicht.

Für viele Eltern ist es gelebte Realität, dass beide Elternteile erwerbstätig sind und dies auch sein wollen oder müssen. Mit schulergänzenden Tagesstrukturen wird es dem betreuenden Elternteil ermöglicht, in der Elternzeit nicht den beruflichen Werdegang für die Kinderbetreuung unterbrechen oder gar aufgeben zu müssen. Das heutige Betreuungsangebot kann diesem Anspruch aber nur teilweise gerecht werden. Deshalb muss das Angebot ausgebaut werden.

Projekt schulergänzende Tagesstruktur

Die vom Gemeinderat eingesetzte Projektgruppe hat einen Vorschlag für schulergänzende Tagesstrukturen ausgearbeitet, die an allen Werktagen den Mittag und die Nachmittagsstunden ab 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr abdecken. Die Nachmittage werden in verschiedene Module aufgeteilt, die von den Erziehungsberechtigten nach tatsächlichem Bedarf gebucht werden können und auch auf die Schulzeiten abgestimmt sind. Zum Start des Angebots wird mit 25 Plätzen gerechnet. Die Anzahl Plätze entspricht nicht der Anzahl betreuter Kinder. Das heisst, je nach Inanspruchnahme des Angebots kann ein Betreuungsplatz von bis zu fünf Kindern verteilt auf die fünf Wochentage beansprucht werden. Es ist vorgesehen, dass Angebot bei entsprechender Nachfrage künftig zu erweitern.

Die vorgeschlagene schulergänzende Tagesstruktur ist eine Weiterentwicklung des heutigen Angebots. Der bestehende Mittagstisch wird in diese Struktur eingebunden und nicht parallel weitergeführt. Auch die heutige Hausaufgabenhilfe gibt es in Zukunft nicht mehr als alleinstehendes Angebot, sondern wird in die Tagesstruktur überführt.

Geführt werden muss das neue Angebot von ausgebildetem Personal nach Vorgaben des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Das bisherige Betreuungspersonal von Mittagstisch und Hausaufgabenhilfe soll in die neue Struktur involviert werden.

Alle in Sissach wohnhaften Kinder ab Kindergarten Eintritt bis und mit 6. Primarklasse können von diesem Angebot Gebrauch machen. Der Start dieser erweiterten schulergänzenden Tagesstrukturen ist per 1. Januar 2024 im Schulhaus Dorf in der ehemaligen Kochschule geplant. In der Erweiterung des Schulhauses Dorf (Wettbewerb) sind eigene Räumlichkeiten für die Tagesstruktur vorgesehen.

Im beiliegenden Reglement und der zugehörigen Verordnung können die detaillierten Angaben nachgelesen werden. Diese zwei Dokumente bilden die Grundlage zur Umsetzung der schulergänzenden Tagesstruktur. Reglement und Verordnung wurden kantonal vorgeprüft und für gut befunden. Alle Anregungen und Hinweise des Kantons wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Finanzen

Kontonr.	Verschiedene
Betrag	Initialkosten von CHF 47'400.00
	Wiederkehrende Kosten von voraussichtlich netto CHF 145'900.00

Als Betreiberin des Angebots stellt die Gemeinde Sissach auch dessen Finanzierung sicher. Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benutzung des Angebots eine einkommensabhängige Gebühr. Die im Budget kalkulierten Einnahmen aus diesen Gebühren sind eine Annahme basierend auf der Verteilung der steuerbaren Einkommen in der Gemeinde Sissach. Kosten fallen bereits im Jahr 2023 für die Einrichtung der schulergänzenden Tagesstrukturen an.

Budget 2023 für die Einrichtung der Tagesstruktur (einmalige Aufwendungen):

Personalaufwand	CHF	6'400.00
Sachaufwand (Vorbereitung und Einrichten der Tagesstruktur, Umbau, etc.)	CHF	41'000.00
Total	CHF	47'400.00

Budget 2024 für den Start des Betriebs (wiederkehrende Aufwendungen):

Personalaufwand	CHF	256'400.00
Sachaufwand (Mittagessen, Büromaterial, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, etc.)	CHF	64'500.00
<i>Bruttoaufwand</i>	<i>CHF</i>	<i>320'900.00</i>
Rückerstattung Dritter	CHF	175'000.00
<i>Erwarteter Nettoaufwand der Gemeinde Sissach</i>	<i>CHF</i>	<i>145'900.00</i>

Bundsgelder

Der Bund gewährt Finanzhilfen für die Schaffung von familienexternen Betreuungsplätzen. Die Gemeinde wird beim aktuellen Zeitplan voraussichtlich auch einen Antrag auf solche Finanzhilfen stellen können, denn eine Verlängerung des Bundeskredits ist in Umsetzung. Die Gemeinde kann diesen Antrag allerdings erst drei Monate vor dem offiziellen Start stellen. Der Bund gewährt

während maximal drei Jahren Finanzhilfen. Die Chancen stehen für die Gemeinde Sissach nach ersten Vorabklärungen gut. Der Kanton Baselland bietet seinerseits keine Finanz- oder Starthilfen.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Bst. c und § 15 Bst. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21.05.2015 (SGS 852)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen wird genehmigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das bestehende Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule und die zugehörigen Ausführungserlasse zur Tagesbetreuung und zur Hausaufgabenhilfe per Inkrafttreten des neuen Reglements aufzuheben.

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Entwurf des Reglements
- Entwurf der Verordnung zum Reglement



Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

In Kraft seit Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Angebot.....	3
III. Organisation	4
IV. Schlussbestimmung	5

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) und auf § 10 Abs. 1 Bst. c und § 15 Bst. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Mit der Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen wird die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bezweckt.

² Dieses Reglement definiert die Grundlagen für das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen und für die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung im Kindergarten- und Primarschulbereich.

§ 2 Abgrenzung

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen schliessen als Angebot an die vorschulische Betreuung an, welche auf Grundlage des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung von der Gemeinde mit subjekt- und objektbezogenen Beiträgen unterstützt wird.

² Schulergänzende Tagesstrukturen im Sinne dieses Reglements umfassen Betreuungsangebote der Gemeinde für Kinder im Kindergarten- und Primarschulbereich der öffentlichen Schule in Sissach.

³ Die schulergänzenden Tagesstrukturen stellen das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt und unterstützen und fördern ihre Entwicklung.

II. Angebot

§ 3 Betreuungsangebot

¹ Die Gemeinde bietet für Kinder im Kindergarten- und Primarschulbereich einen betreuten Mittagstisch mit anschliessenden modularen Betreuungsangeboten an den Nachmittagen an.

² Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind im Rahmen der angebotenen Plätze ein familienergänzendes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot.

³ Basierend auf einem vom Gemeinderat erlassenen pädagogischen Konzept, welches die Grundwerte der Betreuung definiert und die Form der Betreuung sowie den Umgang untereinander beschreibt, werden die Kinder in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit gefördert und unterstützt.

⁴ Die Tagesstruktur bietet den Kindern Zeit und Raum, um die Hausaufgaben zu erledigen und regt eine sinnvolle Freizeitgestaltung an.

⁵ Die Angebote der Tagesstrukturen können durch die Gemeinde selbst oder beauftragte Dritte organisiert und betrieben werden.

⁶ Der Gemeinderat kann bei gegebener Nachfrage das Angebot um eine Ferienbetreuung ergänzen.

§ 4 Umfang der Betreuung

¹ Das Betreuungsangebot der schulergänzenden Tagesstrukturen ist auf die Blockzeiten der Schule und des Kindergartens abgestimmt.

² In den Tagesstrukturen wird während mindestens 38 Wochen eine durchgehende Betreuung von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr sichergestellt.

³ An offiziellen Feiertagen und den unterrichtsfreien Tagen gemäss Information der Schulleitung wird keine Betreuung angeboten.

⁴ Für eine allfällige Wegbegleitung zwischen Schulort und Betreuungsstandort sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots der schulergänzenden Tagesbetreuung.

² Die Beiträge setzen sich aus den Betreuungskosten und den Kosten für die Mittagsverpflegung zusammen. Sie sind einkommens- und vermögensabhängig.

³ Die Höhe der Beiträge werden vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

⁴ Die Gemeinde trägt die Differenz zwischen den Beiträgen der Erziehungsberechtigten und den tatsächlichen Kosten der Einrichtung, wobei der subventionierte Mindestbeitrag pro Betreuungsstunde nicht unter CHF 1 liegen darf, der Höchstbeitrag nicht über CHF 14.

III. Organisation

§ 6 Aufsicht

¹ Die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats.

² Er legt den Betreuungsschlüssel, die betrieblichen Grundsätze und die organisatorische Einbettung unter Berücksichtigung der kantonalen Mindestvoraussetzungen in einer Verordnung fest.

§ 7 Personal

¹ Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindeeigenen Angebote erfolgt öffentlich-rechtlich nach Personalreglement der Gemeinde Sissach. Zusätzlich zum ordentlichen Anstellungsverfahren wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorgelegt.

§ 8 Aufnahme

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen stehen grundsätzlich allen Familien mit Wohnsitz in Sissach offen, deren Kinder den Kindergarten oder die Primarschule in Sissach besuchen.

² In die Betreuung werden Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten aufgenommen.

³ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Prioritätensetzung für die Aufnahme fest.

⁴ Das Betreuungsangebot an der Schule wird für auswärtige Kinder, die in Sissach den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen, geöffnet, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind, aufgrund der auswärtigen Kinder kein zusätzliches Betreuungspersonal angestellt werden muss und eine Vollkostengutsprache für die Betreuung entweder von deren Wohngemeinde oder den Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 9 Kapazität

¹ Der Gemeinderat legt mit Beschluss je Schuljahr die Kapazitäten in einer Verordnung fest.

² Wenn ein Modul zu wenig genutzt wird, kann der Gemeinderat mangels Nachfrage dieses Modul vorübergehend aufheben.

³ Im Betreuungsschlüssel können Kindergartenkinder allgemein und Kinder mit besonderen Bedürfnissen individuell mit einem höheren Faktor gewichtet werden.

§ 10 Ausschluss

¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung durch die Verwaltung.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden müssen schriftlich und begründet erfolgen und einen Antrag enthalten.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Peter Buser
Gemeindepräsident

Pascal Andres
Gemeindeverwalter



Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen

In Kraft seit Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.



Inhalt

I. Betreuungsangebot und -umfang	3
II. An- und Abmeldung.....	4
III. Finanzen.....	5
IV. Organisation	6
V. Schlussbestimmungen	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und dem Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen folgende Verordnung:

I. Betreuungsangebot und -umfang

§ 1 Angebotsplanung

¹ Jährlich wird im Vorlauf des Anmeldetermins auf Antrag der Leitung der Tagesstrukturen die Kapazität für das nächste Schuljahr festgelegt. Diese bildet die Grundlage für die Personalplanung.

§ 2 Module

¹ Die Betreuung in den Tagesstrukturen wird in verschiedenen Modulen für den Mittagstisch und die Nachmittagsstunden angeboten. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Module sind an die Unterrichtszeiten der Schule angepasst und stellen sicher, dass eine durchgehende Betreuung der Kinder bis 18.30 Uhr möglich ist.

² Betreuungsmodule können nur als Ganzes belegt werden.

³ Folgende Betreuungsmodule werden an Tagen mit Schulbetrieb angeboten:

- Modul 1 (12:00 – 13:30 Uhr) CHF 15.00 inkl. Mittagessen
- Modul 2 (13:30 – 15:15 Uhr) CHF 17.50
- Modul 3 (15:15 – 17:30 Uhr) CHF 22.50
- Modul 4 (16:10 – 17:30 Uhr) CHF 13.00
- Modul 5 (17:30 – 18:30 Uhr) CHF 10.00

⁴ Am Nachmittag können die Tagesstrukturen, sobald das letzte zu betreuende Kind diese verlassen hat, vor Betriebsschluss geschlossen werden.

§ 3 Mindestbelegung

¹ Ein Modul (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung) wird durchgeführt, wenn mindestens vier Kinder angemeldet sind. Bei zu wenigen Anmeldungen wird das entsprechende Modul vorübergehend gestrichen.

² Bei Modul 1 liegt die Mindestbelegung bei fünf Kindern.

§ 4 Höchstbelegung und Betreuungsschlüssel

¹ Eine Betreuungsperson kann bis zu acht Kinder aus der Primarschule betreuen.

² Kindergartenkinder und Schulkinder, die im Rahmen des Primarschulunterrichts sozialpädagogisch betreut werden, werden in der Berechnung mit dem Faktor 1,5 angerechnet.

³ Die Höchstbelegung eines Moduls leitet sich aus der Anzahl der eingesetzten Betreuungspersonen und dem Betreuungsschlüssel ab und entspricht maximal der festgelegten Kapazität.

§ 5 Verpflegungsangebot

¹ Beim Mittagessen wird auf vegetarische Ernährung, Lactoseintoleranz und Zöliakie Rücksicht genommen. Auf weitere Allergien, Unverträglichkeiten oder

besondere Bedürfnisse beim Essen kann Rücksicht genommen werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

² Das Mitbringen eigener Esswaren und Getränke ist nur jenen Kindern gestattet, die aus medizinischen Gründen (z.B. Allergien) eine andere Ernährung benötigen.

§ 6 Ausflüge und Ferienbetreuung

¹ Einmal pro Monat kann ein Ausflug am Mittwochnachmittag vorgesehen werden.

² Auf ein Angebot für Ferienbetreuung wird bis auf Weiteres verzichtet.

II. An- und Abmeldung

§ 7 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an den einzelnen Modulen erfolgt bis Ende Mai und gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (August bis Juni).

² Für jedes Schuljahr muss eine neue Anmeldung erfolgen. Eltern mit Kindern, die bereits die Tagesstrukturen besuchen, erhalten automatisch eine Aufforderung.

³ Anmeldungen können nur dann auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Module beziehen, in denen noch genügend freie Kapazitäten bestehen und kein zusätzliches Personal angestellt werden muss.

⁴ Die An- respektive Abmeldung erfolgt jeweils per 5. Mai oder 5. November. Pro Kind muss zwingend ein Anmeldeformular ausgefüllt sein. Für die Erstanmeldung zu Beginn des Angebots kann der Gemeinderat einen früheren Termin festlegen.

⁵ Zur Anmeldung gehören Belege über den Beschäftigungsgrad der Eltern sowie zu allfälligen beruflichen Aus- und Weiterbildungen resp. von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe.

§ 8 Prioritätensetzung bei Überbelegung

¹ Liegen mehr Anmeldungen vor als Betreuungsplätze vorhanden sind, so gilt folgende Prioritätensetzung:

- a) Bevorzugt behandelt werden Anmeldungen, bei denen die Eltern nachweisen können, dass sie auf eine Betreuung angewiesen sind, da beide Elternteile berufstätig sind (resp. bei Einelternfamilien der betreuende Elternteil berufstätig ist). Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Sozialdienst eine schulische Betreuung indiziert, auch wenn eine Betreuung zu Hause möglich wäre.
- b) In zweiter Priorität werden die Kinder berücksichtigt, die Angebote bereits im vorherigen Schuljahr genutzt haben (gilt nur für die bisher gebuchten Module an den bisher gebuchten Tagen).
- c) Bei Neuansmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in erster Priorität diejenigen Kinder berücksichtigt, die bereits Geschwister haben, die für das Betreuungsangebot an der Schule berücksichtigt werden.
- d) Bei Neuansmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in zweiter Priorität diejenigen Kinder zuerst berücksichtigt, welche die meisten Module nutzen.

§ 9 Tageweise Abmeldungen

¹ Eltern melden ihr Kind umgehend von der Betreuung ab, wenn es aufgrund Krankheit, Unfall oder anderen Gründen ein gebuchtes Modul nicht besuchen kann.

² Gebuchte Module werden nicht zurückerstattet und können nicht nachgeholt werden. Die Kosten des Mittagessens werden bei einer Abmeldung nicht in Rechnung gestellt, wenn diese vor dem Zeitpunkt erfolgt ist, bis zu welchem die Gemeinde die definitive Zahl der Essen beim Zulieferer anpassen kann.

§ 10 Länger wählende Abmeldungen und Umbuchungen

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion der Betreuungskosten zur Folge, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als vier Wochen dauern. Ein Arztzeugnis muss vorgelegt werden. Die Betreuungskosten werden ab der 5. Woche erlassen.

² In Ausnahmefällen können Module tageweise umgebucht werden, wenn die Erziehungsberechtigten periodisch ändernde Arbeitszeiten haben und die Umbuchungen nicht zur Anstellung von zusätzlichem Personal führen. Der entsprechende Entscheid liegt bei der Leitung der Tagesstrukturen.

III. Finanzen

§ 11 Kosten der Betreuung

¹ Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in den Tagesstrukturen die Kosten für die angemeldeten Module bzw. die tatsächlich genutzten Module, sofern diese Anzahl höher ist.

² Der ordentliche Beitrag liegt bei CHF 10 pro Betreuungsstunde. Damit ergeben sich folgende Modulkosten:

- Modul 1: CHF 15.00 inkl. Mittagessen
- Modul 2: CHF 17.50
- Modul 3: CHF 22.50
- Modul 4: CHF 13.00
- Modul 5: CHF 10.00
- Höchstbetrag pro Tag: CHF 65

³ Einen Teil der Kosten für gemeinsame Ausflüge sowie die vollen Kosten für den öffentlichen Verkehr tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 12 Reduktion und Härtefälle

¹ Die gehaltsabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten sind in einer Tabelle im Anhang geregelt.

² Abweichungen von diesen Bestimmungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 13 Rechnungsstellung

¹ Die Betreuungskosten werden den Erziehungsberechtigten semesterweise in Rechnung gestellt.

IV. Organisation

§ 14 Betriebsführung

¹ Die Tagesstrukturen befinden sich im Schulhaus Dorf. Die Räumlichkeiten entsprechen den kantonalen Vorschriften und den Richtlinien von kibesuisse.

² Grundlage für die Arbeit bilden ein pädagogisches Konzept, ein Sicherheits- und Notfallkonzept und ein Hygienekonzept.

³ Organisatorisch bilden die schulergänzenden Tagesstrukturen einen Bereich innerhalb der Allgemeinen Dienste.

§ 15 Personal

¹ Die Leitung und deren Stellvertretung müssen über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Bei den übrigen Betreuungspersonen ist eine Ausbildung zur Fachperson Betreuung oder vergleichbare berufliche Erfahrung erwünscht.

³ Die Leitung kann einmal pro Monat und Standort eine zusätzliche Person zur Ermöglichung von Ausflügen einsetzen.

§ 16 Aufgaben der Leitungsebenen

¹ Die Leitung der Tagesstrukturen ist zuständig für:

- Operative Führung und Organisation der Tagesstruktur;
- den Erlass von Verfügungen über Gebühren;
- Personalführung der Mitarbeitenden;
- Berechnung des Personalbedarfs aufgrund der eingegangenen Anmeldungen;
- Durchführung des Anmeldeverfahrens;
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsgruppen;
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie schriftliche Informationen über die Tagesstrukturen gegenüber den Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
- Unterstützung der Verwaltung in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitarbeit im täglichen Betrieb der Tagesstrukturen.

² Die Leitung der Allgemeinen Dienste ist zuständig für:

- die Personalführung der Leitung der Tagesstrukturen;
- die Ressourcenplanung und Budgetierung in Zusammenarbeit mit der Leitung der Tagesstrukturen;
- die Verfügung des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern;

³ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die Aufsicht über die Tagesstrukturen;
- den Entscheid über vorübergehende Ausnahmen beim Betreuungsschlüssel aufgrund angespannter Gruppensituationen;

- die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der Gebühren oder des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Buser
Gemeindepräsident

Pascal Andres
Gemeindeverwalter

3. Budget 2023 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach - Böckten - Diepflingen - Itingen – Thürnen

Einleitung

a) Zusammenfassung

Das Budget der Einwohnergemeinde sieht für das Jahr 2023 einen Verlust von CHF 0.18 Mio. vor. Dem Gesamtaufwand von CHF 31.60 Mio. stehen Erträge von CHF 31.42 Mio. gegenüber. Das Resultat fällt um rund CHF 0.8 Mio. schlechter aus als dasjenige des Budgets 2022. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich binnen Jahresfrist stark verschlechtert, obwohl die globale Pandemie überwunden zu sein scheint.

Das negative **Budgetergebnis** ist auf eine Reihe von Verschlechterungen zurückzuführen, welche einerseits in der Teuerung der Löhne und Dienstleistungen begründet ist, andererseits auch in einer pessimistischeren Entwicklung der Wirtschaftslage und damit der Steuererträge. Etwas aufgehellt wird die getrübt Aussicht durch das wieder moderat einsetzende Bevölkerungswachstum seit 2021. Inwiefern sich dies mittelfristig in den Steuererträgen niederschlägt, hängt auch damit zusammen, welche Richtung die kantonale und nationale Steuerpolitik einschlägt. Schmerzlich spürbar werden bereits im vorliegenden Budget die Steuerreduktionen bei den juristischen Personen, welche im Rahmen der Steuervorlage 2017 (SV17) beschlossen worden waren. Deutlich ziehen die Kosten im Altersversorgungsbereich an, hier addieren sich die Faktoren Teuerung, Personalmangel und Bevölkerungsalterung mit einem gewissen Nachholbedarf nach Covid.

Die Investitionsrechnung weist **Nettoinvestitionen** von rund CHF 8.9 Mio. im steuerfinanzierten Bereich aus, zusätzlich fallen CHF 2.5 Mio. aus den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abfall und Abwasser) an. Die Investitionstätigkeit verbleibt damit auf sehr hohem Niveau. Die grössten im 2023 zu tätigen Investitionen werden die Jahrestanche für die Dreifachturnhalle (6 Mio.), die Sanierung der Hauptstrasse Ost (1.1 Mio.) sowie diverse mittelgrosse Infrastrukturprojekte (u.a. Unterer Mühlestettenweg) sein.

Die Selbstfinanzierung im Jahre 2023 wird sich, auch aufgrund des beschleunigten Abbaus der Spezialfinanzierungskapitalien, im steuerfinanzierten Bereich auf lediglich CHF 1.7 Mio. belaufen. Damit wird ein **Selbstfinanzierungsgrad von 20%** im steuerfinanzierten Bereich prognostiziert.

b) Ausgangslage für die Budgetierung 2023

Für die Legislatur 2020 – 2024 soll die Verschuldungsobergrenze CHF 20 Mio. betragen. Dies kann mit den budgetierten Werten 2023 sowie dem verbleibenden Planjahr trotz diverser Verschlechterungen gelingen. Deutlich schlechter als vor Jahresfrist präsentiert sich das konjunkturelle Umfeld. Nicht nur hat die Teuerung seit Anfang 2022 kräftig angezogen, es deutet sich auch eine konjunkturelle Abkühlung an. Diese ist begründet in der schwierigen Energie- und Versorgungskettensituation, in welcher sich Europa seit spätestens dem militärischen Konflikt in der Ukraine befindet. Die Teuerung dürfte sich bereits 2022 auf deutlich über 2% belaufen, vor Jahresfrist rechnete man noch mit einer Teuerung im Bereich von 0.5% für das Jahr 2022. Für das Budget wurde in den meisten Teilbereichen mit 2.5% gerechnet, bestimmte Ausgaben im Gesundheits- und Energiesektor dürften deutlich stärker wachsen. Im Zusammenhang mit den im Jahr 2021 tiefer als budgetiert eingegangenen Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen hat der Gemeinderat für 2023ff diese Einnahmen tiefer budgetiert als noch vor Jahresfrist. Er schlägt für 2023 allerdings einen gleichbleibenden Steuerfuss von 57% der Staatssteuer für

natürliche Personen und von 55% für juristische Personen, dies ebenfalls gerechnet von der Staatssteuer, jeweils für Ertrags- wie Kapitalsteuern, vor. Damit erfahren die juristischen Personen die von der SV17 anvisierte Steuerentlastung.

c) Wichtigste Veränderungen zum Budget 2022 (>100'000 Franken)

<i>Verschlechterungen:</i>	<i>CHF</i>
Lohnaufwand	610'000
Rückgang Steuererträge	600'000
Beiträge an die Pflege in Pflegeheimen	317'000
Dienstleistungen Dritter/Honorare	145'000
KESB	110'000
<i>Verbesserungen:</i>	<i>CHF</i>
Finanzausgleich	540'000
Ergänzungsleistung an AHV	150'000
Mehrertrag Strickrain	190'000
Kompensation Vermögenssteuerreform	130'000
Sozialhilfe/Asylwesen	65'000

Verschlechterungen

Aufgrund der anziehenden Teuerung muss mit einer Anpassung der **Löhne** im Bereich von 2,5% gerechnet werden. Die Gemeinde orientiert sich dabei am Vorgehen des Kantons, um eine Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der übrigen Gemeindeangestellten sicherzustellen.

Im Jahre 2021 lagen die **Steuererträge** der natürlichen Personen deutlich unter den prognostizierten Werten. Dies entgegen sämtlicher Entwicklungen sowohl auf Kantonsebene als auch im Bezirk Sissach. Denkbar ist ein statistischer Ausreisser, der aufgrund einer Kumulierung von Einzelfaktoren zustande gekommen ist. Trotzdem hat sich der Gemeinderat in Anwendung des Vorsichtsprinzips und nach Konsultation der Finanzplanungskommission sowie der Steuerabteilung für eine deutlich zurückhaltendere Budgetierung der Steuererträge entschlossen.

Die Beiträge an die **Pflege in Pflegeheimen** hängt mit der Anzahl der sich in Pflege befindlichen Personen sowie der Intensität der Pflege ab (Pflegestufe). Da der Anteil der über 80-jährigen Personen im oberen Kantonsteil noch stark im Steigen begriffen ist, wird dieser Ausgabenblock weiterhin ansteigen.

Diverse **Dienstleistungen** (Informatik, Versicherungen etc.) verteuern sich oder müssen in höherem Umfang bezogen werden.

Auch die Entwicklung der Kosten für die **Abgeltungen an die KESB** kennen seit Jahren nur eine Richtung: steil nach oben. Der Gemeinderat setzt sich seit Jahren für mehr Transparenz bei diesen Kosten ein, leider bislang mit eher mässigem Erfolg.

Verbesserungen

Da die Steuererträge zurückhaltender eingehen werden, dürfte auch die Zahlung in den horizontalen innerkantonalen **Finanzausgleich** deutlich tiefer ausfallen.

Aufgrund der seit einigen Jahren geltenden neuen Regelung der Verteilung der **EL-Belastungen** von Personen in Pflegeheimen fallen diese Belastungen wiederum tiefer aus. Aufgrund des befürchteten Kostenschubs im Pflegebereich könnte dieser Trend sich bald umkehren.

Die im Vergleich zu normalen Jahren erhöhte Füllmenge im **Strickrain** führt zu deutlich höheren Einnahmen bei den Deponiegebühren als im Jahr 2022 budgetiert waren.

Zur **Kompensation** der Steuerausfälle aufgrund der **Vermögenssteuerreform** erwartet die Gemeinde hier erstmalige Zahlungen seitens des Kantons.

Bei der **Sozialhilfe** hat sich die aufgrund der Pandemie befürchtete Ausgabensteigerung auch im 2022 nicht bewahrheitet. Dementsprechend kann das Niveau des budgetierten Betrages wiederum reduziert werden.

d) Ausblick

Der Gemeinderat beurteilt die finanzielle Lage und die Aussichten wie folgt:

1. Die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** der näheren Zukunft präsentieren sich deutlich pessimistischer als vor Jahresfrist. Der von den Fachleuten im Herbst letzten Jahres prognostizierte Wachstum wird nicht in der erhofften Form eintreffen.
2. Die Entwicklung der Kosten in den Bereichen des Kinder- und Erwachsenenschutzes wie auch der stationären Altersversorgung bieten Anlass zur Sorge.
3. Das Resultat der Steuereinnahmen 2022 wird zeigen, ob die tiefen Steuereinnahmen 2021 einen statistischen Ausreisser darstellten oder aber auch künftig mit tieferen Steuereinnahmen gerechnet werden muss.

Investitionen im Verwaltungsvermögen

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich des Verwaltungsvermögens (ohne Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall) vorgenommen:

Jahr	Nettoinvestitionen	Eigenfinanzierung	Grad in %	Ord. Abschreibungen	Zus. Abschreibungen
2007	3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	649'998
2008	3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
2009	3'477'718	6'069'626	175%	2'308'350	2'824'998
2010	2'242'544	3'654'923	163%	2'063'145	1'200'000
2011	1'385'169	4'263'147	308%	1'669'965	633'998
2012	2'879'546	2'386'800	83%	1'874'524	1'950'000
2013	1'862'607	2'197'602	118%	1'799'000	950'000
2014	3'938'500	985'075	25%	1'539'000	
2015	644'822	3'803'275	590%	1'661'634	193'106
2016	1'033'155	230'979	22%	1'614'514	
2017	1'805'333	3'914'862	217%	1'558'798	
2018	10'605'122	3'814'447	36%	1'505'224	875'518
2019	6'112'718	3'546'334	58%	1'769'762	119'464
2020	4'225'770	4'565'172	108%	1'720'564	
2021	1'362'595	2'853'623	209%	1'893'245	
2022¹	4'379'000	2'563'050	59%	1'919'350	
2023²	8'876'000	1'709'700	20%	1'980'200	
2024²	9'513'000	1'900'000	20%	2'200'000	
2025²	5'851'000	1'900'000	32%	2'900'000	
2026²	5'820'000	1'900'000	32%	3'100'000	
2027²	5'800'000	2'400'000	41%	3'300'000	
2018 – 2027	62'345'205	27'312'226	62%		

(Details zum Investitionsplan 2022-2027 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen speziell zu beachten:

1. Für die Sanierung und Gestaltung der weiteren Primarschulbauten Dorf inkl. Dreifachhalle sind im Zeitraum 2021 – 2027 insgesamt CHF 27.8 Mio. eingesetzt.
2. Die Rissanierung in der Begegnungszone wurde mit Total CHF 0.97 Mio. budgetiert.
3. Mit der Sanierung der Hauptstrasse Ost (Einmündung Bischofsteinweg bis Kreuzmatt) wird im Jahr 2023 gestartet. Die Kosten belaufen sich auf CHF 2.15 Mio.
4. Für die Erschliessung des Gebiets Storchennest inkl. Prüttschmattbrücke sind in den Jahren 2022 – 2025 CHF 2.19 Mio. geplant.

¹ Hochrechnung

² Investitionsplan

Cashflow/Ergebnis (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (sog. Cashflow - exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	Rechnung 21	Hochrech. 22	Budget 23
Cashflow	2'853'623	2'563'050	1'709'700
planmässige Abschreibungen Verw'verm.	-1'893'245	-1'919'350	-1'980'200
ausserplanmässige Abschreibungen VV	0		
Wertberichtigung Neubewertung	0		
Einlagen in Fonds	-140'122	-61'050	
Einlagen in Vorfinanzierungen	-7'050	-7'050	-7'050
Einlage in finanzpolitische Reserve	0		
Entnahmen aus Fonds	111'622		4'000
Entnahmen aus Vorfinanzierungen	89'935	89'900	89'900
Ergebnis	1'014'763	665'500	-183'650

Der Cashflow zeigt, in welcher Höhe ohne Neuverschuldung investiert werden kann. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen im steuerfinanzierten Bereich der kommenden fünf Jahre betragen CHF 35.66 Mio., was durchschnittlich CHF 7.2 Mio. im Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt – unter Annahme gleichbleibender Steuersätze – rund CHF 1.96 Mio., was mittelfristig zu einem Finanzierungsbedarf von rund CHF 30.9 Mio. führt.

Selbstfinanzierung

Der budgetierte Selbstfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 20%, sprich rund CHF 1.7 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

Übersicht (in CHF):	Rechnung 21	Hochrech. 22	Budget 23
Cashflow	2'853'623	2'563'050	1'709'700
./. Nettoinvestitionen	- 1'362'595	- 4'379'000	- 8'876'000
Finanzierungssaldo	1'491'028	- 1'815'950	- 7'166'300
	Überschuss	Fehlbetrag	Fehlbetrag
Selbstfinanzierungsgrad	209%	59%	20%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, welcher Prozentanteil der Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Liegt der Betrag unter 100%, dann müssen die fehlenden Prozentanteile mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden.

Der ermittelte Selbstfinanzierungsgrad von 20% im kommenden Jahr entspricht nicht den mittelfristig angestrebten 100% für die Selbstfinanzierung. In den nächsten fünf Jahren beträgt der Selbstfinanzierungsgrad voraussichtlich durchschnittliche 29%. Gegenüber dem Wert im Vorjahr von 51% entspricht das einer Verschlechterung um 22%.

Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan wird in einem separaten Bericht behandelt. Für Details wird auf diesen Bericht verwiesen.

Kostenart	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
30 Lohnaufwand	11.5	12.1	11.9	11.9	12.2	12.2
31 Sachaufwand	5.0	5.3	5.2	5.2	5.2	5.3
33 Abschreibungen VV	1.9	2.0	2.3	3.0	3.2	3.4
34 Finanzaufwand	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.6
35 Einlagen Fonds	0.2	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1
36 übriger Transferaufwand	10.9	11.3	11.2	11.2	11.2	11.2
39 interne Verrechnungen	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Aufwände	30.3	31.5	31.7	32.5	33.0	33.4
40 Fiskalertrag	19.8	19.2	20.2	20.4	20.8	21.2
41 Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	5.7	6.2	5.7	5.5	5.4	5.6
43 diverse Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.5	0.8	0.8	0.8	0.8	0.5
46 Transferertrag	3.3	3.5	3.6	3.6	3.6	3.7
48 a.o. Ertrag	0.1	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0
49 interne Verrechnungen	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Erträge	31.0	31.4	32.0	32.0	32.3	32.7
Total Erfolgsrechnung (+=Gewinn)	0.6	-0.1	0.3	-0.4	-0.7	-0.7
Total Nettoinvestitionen	5.4	11.5	12.6	6.5	7.1	6.3
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	2.3	1.1	1.9	1.9	1.9	2.3
Selbstfinanzierungsgrad total	43%	10%	15%	29%	26%	37%
Kapitalbedarf	3.1	10.3	10.6	4.6	5.2	3.9
Fremdkapital	8.0	8.0	17.1	21.7	26.9	30.9
Liquidität per 31.12.	12.9	2.6	1.0	1.0	1.0	1.0

Spezialfinanzierungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierungen in Sissach weisen hohe Kapitalbestände aus, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die derzeitigen Kapitalien der Spezialfinanzierungen kontinuierlich zu senken. Dies ist möglich durch Gebührensenkungen oder Erhöhung der Serviceleistungen zu unverändertem Preis.

a) Wasser

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 707'400 und einem Ertrag von CHF 492'550 eine Unterdeckung von CHF 214'850 auf. Um diesen Betrag wird sich die

Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2023 reduzieren. Das Kapital der Spezialfinanzierung Wasser belief sich per 31.12.2021 auf rund CHF 7.7 Mio.

b) Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 1'018'700 und einem Ertrag von CHF 703'000 eine Unterdeckung von CHF 315'700 auf. Die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ wird sich per Ende 2023 um den Jahresverlust verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2021 belief sich auf rund CHF 9.2 Mio.

c) Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von CHF 630'550 und einem Ertrag von CHF 371'950 eine Unterdeckung von CHF 258'600 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2023 verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2021 belief sich auf rund CHF 1.2 Mio. Hier müssen nach einer Unterschreitung einer festgelegten Schwankungsreserve in ca. zwei bis drei Jahren Gebührenerhöhungen geprüft werden, sollte der Kapitalabbau weiterhin das Ausmass des Budgetjahres beibehalten.

Anträge des Gemeinderates

a) Gemeindesteuersätze

Die Gemeindesteuersätze sollen für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt werden:

- Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen 57% (wie bisher) der Staatssteuer
- Ertragssteuer und Kapitalsteuer für juristische Personen 55% (neu) der Staatssteuer

Der Skonto für die Steuern 2023 bei Zahlungen bis 30. Juni 2023 wird auf 0.5% (wie bisher) festgesetzt. Der Verzugszins beträgt 4% (wie bisher). Der Vergütungszins beträgt 1% (wie bisher). Verzugszins/Vergütungszins unter CHF 40.00 wird nicht in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Die Feuerwehersatzabgabe (Art. 2 Regl. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe) wird wie folgt festgesetzt:

- Grundtaxe CHF 50.00 plus 0.3% vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher)

b) Abfallbeseitigung

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt:

Siedlungsabfälle, Sperrgut:

- | | | | |
|----|---------------------------|----------|--------------------------------------|
| a. | für Kehrichtsäcke: | zu 17 L | CHF 0.80 je Sack (½ Vignette) |
| | | zu 35 L | CHF 1.60 je Sack (1 Vignette) |
| | | zu 60 L | CHF 3.20 je Sack (2 Vignetten) |
| | | zu 110 L | CHF 4.80 je Sack (3 Vignetten) |
| b. | für Sperrgut (max. 30 kg) | | CHF 4.80 je Gegenstand (3 Vignetten) |
| c. | für Container | zu 600 L | CHF 22.00 je Container (1 Vignette) |
| | | zu 800 L | CHF 29.00 je Container (1 Vignette) |

d. Kunststoffabfälle zu 60 L CHF 25.50 je Rolle à 10 Stück

Karton:

e. Karton-Container zu 800 L CHF 15.00 je Container (1 Vignette)

Grünabfuhr:

f. Grünabfuhr	60 L	CHF 2.00	1 Vignette
-Container	600 / 800 L	CHF 20.00	je Container (1 Vignette)
-Container	140 L	CHF 54.00	Jahresvignette/Jahresgebühr
-Container	240 L	CHF 81.00	Jahresvignette/Jahresgebühr
-Container	800 L	CHF 225.00	Jahresvignette/Jahresgebühr

g. Häckseldienst CHF 20.00 Grundtarif (für 10 Min.)
CHF 3.00 für jede weitere Min.

h. Tierkadaver (wie bisher)

Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc.	gratis
Tierkadaver	1 - 10 kg CHF 10.00 pro Stück
	10 - 50 kg CHF 20.00 pro Stück

Sonderabfälle:

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 7,7%.

Hundehaltung:

Die Gebühren für die Hundehaltung gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr: CHF 100.00
- Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr: CHF 150.00
- Administrativer Aufwand: nach Aufwand bis CHF 100.00
- Vollzugskosten (Einfangen etc.): effektive Kosten

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

c) Ölfeuerungskontrolle

Die Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle werden wie folgt festgelegt:

TARIFORDNUNG ÜBER DIE KONTROLLPERIODE 2022 / 2023

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen erlässt der Gemeinderat Sissach folgenden Gebührentarif:

Feuerungskontrollen durch konzessionierte Servicefirmen

Kosten gemäss Servicevertrag / Offertangaben der Servicefirma (für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde und des Gemeindefeuerungskontrolleurs werden keine Gebühren erhoben).

Feuerungskontrolle durch den Gemeinde-Kontrolleur

Öl- und Gasfeuerung 1-stufig CHF 70.00 pro Kontrolle

Öl- und Gasfeuerung 2-stufig CHF 87.00 pro Kontrolle

Der Betrag wird in der Regel direkt vom Gemeindegeldkontrolleur bar gegen Quittung eingezogen.

Administrative Kosten

Gebühreinzuschlag bei Rechnungsstellung durch den Gemeindegeldkontrolleur: CHF 10.00

Die Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 7.7%.

d) Wasser

Anhang 1 zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge

(§ 28)

1.1 Erschliessungsbeitrag CHF 8.00 pro m² Grundstücksfläche

(§ 29)

1.2 Anschlussbeiträge für Neubauten 2.5% vom Brandversicherungswert

(§ 30)

1.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

2.5% vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Bauwasser

CHF 100.00 pro EFH

CHF 300.00 pro MFH, Industrie und Gewerbebauten

(§ 10)

1.4 Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle

CHF 300.00 pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss

CHF 200.00 je weiteren Anschluss

(§ 18)

1.5 Nachkontrolle der Installationskontrolle

CHF 150.00 pro Anschluss

2. Jährliche Gebühr

(§ 34)

- | | | | |
|-----|--------------------|------------|------------------------------------|
| 2.1 | Grundgebühr | CHF 24.00 | pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit |
| 2.2 | Wasserbezugsgebühr | CHF 0.80 | pro m ³ Wasserbezug |
| 2.3 | Wasserzählermiete | CHF 0.00 | pro Zähler |
| | | CHF 120.00 | pro Spezialzähler |

3. Einmalige Gebühr

(§ 21)

- | | | | |
|-----|-----------------------------|-----------|--------------------------------|
| 3.1 | Vorübergehender Wasserbezug | CHF 0.80 | pro m ³ Wasserbezug |
| 3.2 | Installation Wassermesser | CHF 20.00 | pauschal |

4. Sondergebühren

(§ 38)

- | | | |
|-----|------------------|-------------------------|
| 4.1 | Industriebedarf | nach speziellem Vertrag |
| 4.2 | Spitzenbezug | nach speziellem Vertrag |
| 4.3 | Sprinkleranlagen | nach speziellem Vertrag |
| 4.4 | Landwirtschaft | nach speziellem Vertrag |

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2.5%, ausgenommen 1.1 und 1.4.

e) Abwasser

Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge

(§ 18)

- | | | | |
|-----|-----------------------|-----------|--------------------------------------|
| 1.1 | Erschliessungsbeitrag | CHF 15.00 | pro m ² Grundstücksfläche |
|-----|-----------------------|-----------|--------------------------------------|

(§ 21)

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| 1.2 | Anschlussbeitrag für Neubauten | 2.0% | vom Brandversicherungswert |
| 1.2 | Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten | 2.0% | vom Mehrwert des Brandversicherungswertes |
| 1.3 | Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung | 2.0% | vom Brandversicherungswert |
| 1.3 | Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem | 1.0% | vom Brandversicherungswert |

(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)

1.4 Abwasserbewilligungsgebühr 35% der Baubewilligungsgebühr, mind. CHF 100.00

2. Jährliche Gebühren

(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)

(nach Wasserbezug)

2.1 Klärkosten an den Kanton CHF 0.60 pro m³

2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde
CHF 0.15 pro m³

2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF 0.00 pro m³

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten, nicht verschmutzten Abwassers anhand des Datenerfassungsblattes (1m² Fläche entspricht 1m³ nichtverschmutztes Abwasser):
(nach Meteorwasser)

2.4 Klärkosten an den Kanton CHF 0.60 pro m³

2.5 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde
CHF 0.15 pro m³

2.6 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF 0.00 pro m³

3. Beiträge aus der Einwohnerkasse

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

4. Beiträge des Kantons

4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 7.7 %, ausgenommen 1.1 und 1.4

f) Tagesbetreuung

Anhang zum Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Tarifordnung (wie bisher):

(Art. 12 Abs. 3)

- | | |
|---------------------------|---|
| a. Mittagstisch | CHF 15.00 pro angemeldetem Mittagstisch; |
| b. Hausaufgabenbegleitung | CHF 50.00 pro Semester und Kind; |
| c. Überbrückungsangebot | CHF 5.00 pro angemeldetes Überbrückungsangebot. |
-

g) Investitionskredite

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Absatz 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

§ 6 Sondervorlagen

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen zusammen mit der Budgetvorlage beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00,
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.00 pro Jahr

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde		CHF
Verkehr		
6150.5010.00	Begegnungszone, Rissanierung	20'000.00
6150.5010.08	QP Storchennest; Prütschmatt inkl. Brücke	50'000.00
Deponie Strickrain		
8901.5010.00	Zufahrtsstrasse Deponie Strickrain	120'000.00
Wasserversorgung		
7101.5030.31	Rainweg Transportleitung, Projekt	20'000.00
7101.5030.26	Wasserversorgung Wühre, Planung Schutzzonen	41'000.00
7101.5090.00	Wasserversorgung Wühre, Druckprüfungen	50'000.00
Abwasserbeseitigung		
7201.5030.05	Umbau Leaping-Weir / Erhöhung Wehrkante	21'000.00

Folgende a.o. **Sachaufwände** (Reparaturen, Ersatz etc.) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde		CHF
0220.3130.00	Erarbeitung Prozesshandbuch	20'000.00
0220.3132.00	Neue Konzessionsverträge	30'000.00
0290.3144.00	Renovationsarbeiten	14'500.00
1110.3113.00	Ersatz Videoüberwachung Bahnhof	37'000.00
1400.3132.01	Digitale Erfassung kommunaler Land-u. Nutzungsvereinbarungen	18'000.00
2171.3144.00	Storenersatz	33'000.00
2172.3144.00	Renovationsarbeiten	91'000.00
2172.3150.00	WandtafelSERVICE	22'000.00
2174.3132.00	Bedarfsabklärung Grundwasserwärmepumpe	45'000.00
2174.3144.00	Ersatz Aussenbetontreppe	25'000.00
3210.3110.00	Neue Möblierung Gemeindebibliothek	25'000.00
3410.3143.00	Neue Linienführung Leichtathletikstadion	10'000.00
3410.3144.00	Renovationsarbeiten Stadiongebäude	60'000.00

3411.3144.00	Sonnenstoren	15'000.00
6150.3132.00	Überprüfung Strassenreglement	10'000.00
6150.3141.00	Sanierung Strassenrandabschlüsse	15'000.00
7101.3131.00	Überarbeitung des generellen Entwässerungsplans	35'000.00
7101.3132.00	Überprüfung Wasserreglement	20'000.00
7101.3151.00	Schieberauswechslung	25'000.00
7201.3130.00	Abklärungen zu den einzelnen Kanalabschnitten	10'000.00
7201.3132.00	Überprüfung Abwasserreglement	20'000.00
7301.3130.00	Neuausschreibung Abfallwesen	20'000.00
8730.3130.00	Sensibilisierungskampagne	10'000.00
	Klimastrategie	25'000.00
	Machbarkeitsstudie PV-Anlage Werkhof	20'000.00
	Umsetzung konkrete Massnahmen	30'000.00
8901.3132.00	Erstellen eines geologischen Gutachtens Dep. Strickrain	20'000.00
Stützpunkt-Feuerwehr Sissach		
1500.3090.02	Zusätzliche Kurse für Jugendfeuerwehrübertritte	10'000.00
Begegnungszentrum Jakobshof		
Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepfingen-Ittingen-Thürnen		
7110.3143.00	Sanierung und Umgestaltung Urnengräber	10'000.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Budgets 2023 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepfingen – Ittingen – Thürnen werden genehmigt.

Beilage zur Beschlussfassung:

- Ausführlicher Budgetbericht

4. Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027

Sachverhalt

Der Ausgaben- und Finanzplan 2023 – 2027 wird den Stimmberechtigten in einem separaten Bericht unterbreitet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

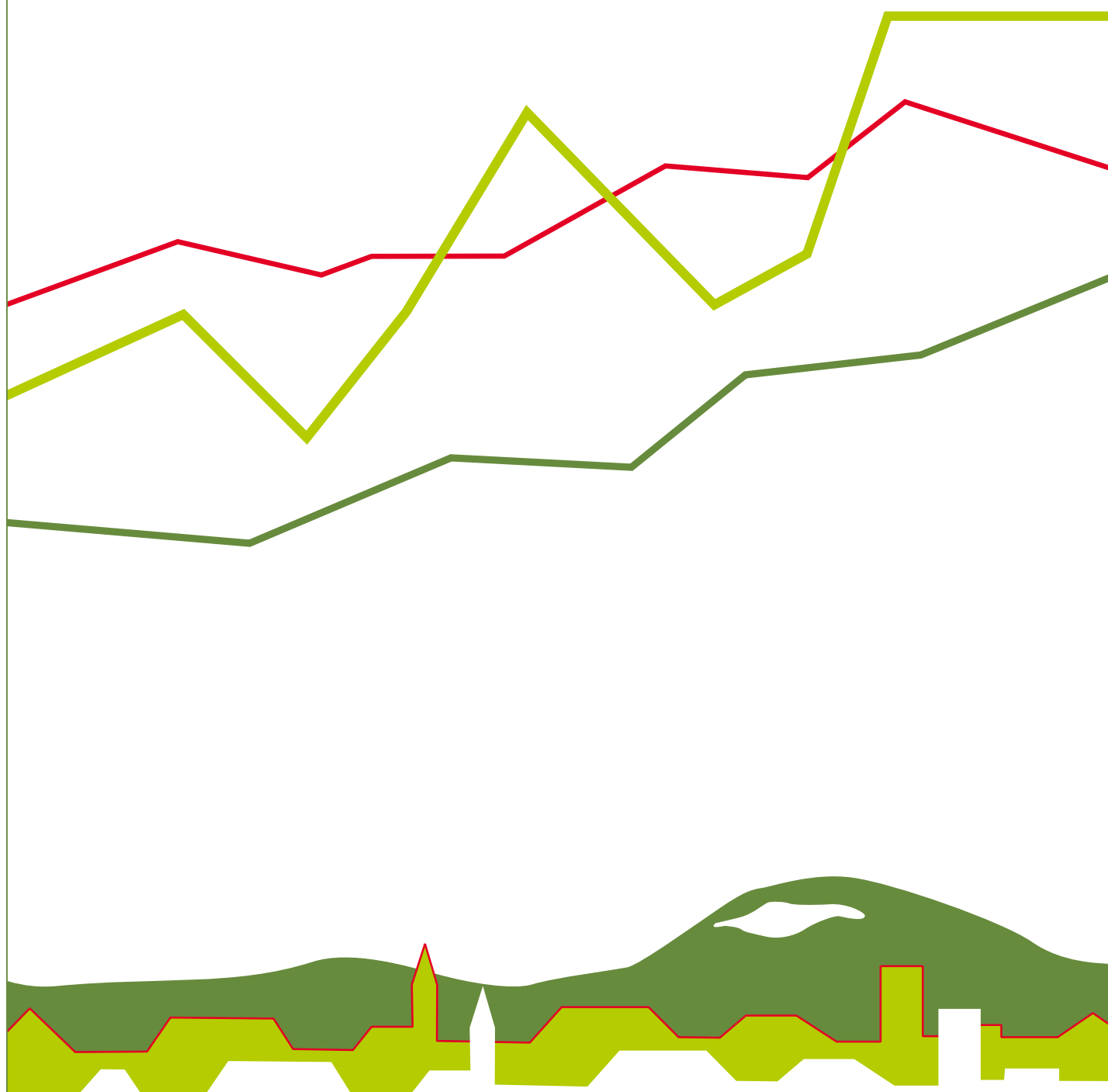
1. Der Ausgaben- und Finanzplan 2023 – 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Beilagen zur Beschlussfassung:

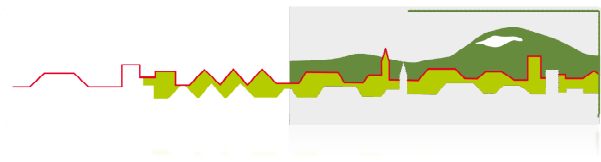
- Ausgaben- und Finanzplan 2023 - 2027

Aufgaben- und Finanzplan

2023 – 2027

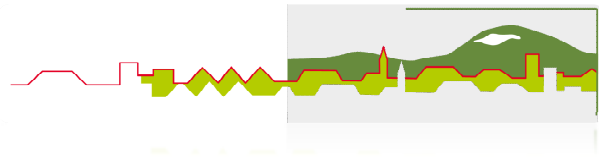


Sissach – das Zentrum
im oberen Baselbiet
www.sissach.ch



Inhalt

Bericht des Gemeinderates	3
Detaillierter Finanzplan	4
Selbstfinanzierungsgrad 2023 – 2027	5
Resultate der Erfolgsrechnung 2023 – 2027 in Mio. Franken	6
Planbilanz 2023 - 2027	7
Investitionen 2022 – 2027	8
Detailentwicklung der Erfolgsrechnung 2023 – 2027	9
Aufwand	9
30 Personalkosten	9
31 Sachkosten.....	10
33 Abschreibungen.....	10
34 Finanzaufwand	10
36 Aufwand Transferaufwand	11
39 Interne Verrechnungen	12
35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände	12
Erträge	12
40 Fiskalerträge	12
42 Entgelte.....	13
43 Diverse Erträge	13
44 Finanzerträge.....	14
46 Transferertrag.....	14
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.....	14
46 Interne Verrechnungen	15



Bericht des Gemeinderates

Zum fünften Mal in dieser Form (seit 2018) informiert der Gemeinderat über die Entwicklung der finanziellen Eckwerte im Planungshorizont von 2023 bis 2027.

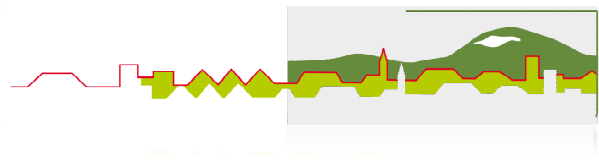
Als Zielwert der Finanzplanung wurde eine maximale Verschuldung innerhalb des Planungshorizonts von 20 Mio. Franken sowie eine Liquiditätsreserve von wenigstens 1 Mio. Franken festgelegt. Diese Eckwerte können mit den vorliegenden Daten aus Budget, Planerfolgsrechnung sowie der Investitionsplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden, das Investitionsportfolio muss auf Verschiebungen geprüft werden.

Zwar konnte noch Ende 2021 mit einer raschen und dauerhaften Erholung der Konjunktur nach der Pandemie gerechnet werden, allein neue geopolitische Ereignisse vorab in Osteuropa trüben den optimistischen Blickwinkel seit dem Frühjahr 2022. Die Konjunkturforscher erwarten für die Jahre 2023 und 2024 ein deutlich verlangsamtes Wachstum im Vergleich zu den Prognosen des Vorjahres. Gleichzeitig sehen wir uns mit einer Teuerung konfrontiert, die seit Jahrzehnten nicht mehr derart hoch war. Diese schlägt sich hauptsächlich in höheren Lohn- aber auch Sachkosten nieder. Nach Jahren der Stagnation verzeichnet die Gemeinde dafür wieder ein deutliches Bevölkerungswachstum. Diverse Steuersenkungen im Bereich der juristischen sowie der natürlichen Personen hinterlassen deutliche Spuren im vorliegenden Finanzplan.

Aufgrund der vorliegenden Planungsparameter muss voraussichtlich ab 2024 eine Steuererhöhung bei den natürlichen Personen geprüft werden. Ebenso muss nach Vorliegen des Resultats des Jahres 2022 eine Ausgaben- und Investitionsüberprüfung durch den Gemeinderat erfolgen.

Alle Angaben in Tabellen sind, wo nicht anders angegeben, in Mio. Franken.

Der Gemeinderat



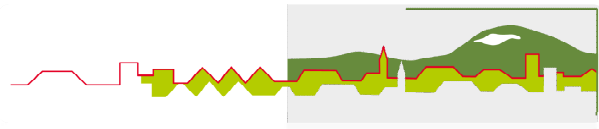
Detaillierter Finanzplan

Kostenart	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
30 Lohnaufwand	11.5	12.1	11.9	11.9	12.2	12.2
31 Sachaufwand	5.0	5.3	5.2	5.2	5.2	5.3
33 Abschreibungen VV	1.9	2.0	2.3	3.0	3.2	3.4
34 Finanzaufwand	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.6
35 Einlagen Fonds	0.2	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1
36 übriger Transferaufwand	10.9	11.3	11.2	11.2	11.2	11.2
39 interne Verrechnungen	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Aufwände	30.3	31.5	31.7	32.5	33.0	33.4
40 Fiskalertrag	19.8	19.2	20.2	20.4	20.8	21.2
41 Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	5.7	6.2	5.7	5.5	5.4	5.6
43 diverse Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.5	0.8	0.8	0.8	0.8	0.5
46 Transferertrag	3.3	3.5	3.6	3.6	3.6	3.7
48 a.o. Ertrag	0.1	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0
49 interne Verrechnungen	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Erträge	31.0	31.4	32.0	32.0	32.3	32.7
Total Erfolgsrechnung (+=Gewinn)	0.6	-0.1	0.3	-0.4	-0.7	-0.7
Total Nettoinvestitionen	5.4	11.5	12.6	6.5	7.1	6.3
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	2.3	1.1	1.9	1.9	1.9	2.3
Selbstfinanzierungsgrad total	43%	10%	15%	29%	26%	37%
Kapitalbedarf	3.1	10.3	10.6	4.6	5.2	3.9
Fremdkapital	8.0	8.0	17.1	21.7	26.9	30.9
Liquidität per 31.12.	12.9	2.6	1.0	1.0	1.0	1.0

Tabelle 1 „Detaillierter Finanzplan 2023 – 2027“

Kommentar

Der Finanzplan im Planungshorizont wartet mit deutlichen Verschlechterungen im Vergleich zum Vorjahr auf. Vorab die Lohnkosten erhöhen sich aufgrund der zu erwarteten Teuerung im Jahr 2023 deutlich. Ebenfalls werden die Sachausgaben aufgrund der Teuerung stärker ansteigen, als noch vor Jahresfrist erwartet. Die Steuererträge wurden aufgrund der Resultate 2021 im Vergleich zum Vorjahr für die ganze Planperiode tiefer angesetzt. Zur höher als geplanten Verschuldung führen auch der fortgesetzte Abbau bei den Spezialfinanzierungen sowie die gegenüber 2021 nochmals erhöhten Investitionen. Mit den vorliegenden Detailzahlen aus Er-



folgsrechnung und Investitionsrechnung wird das Ziel einer Verschuldungsobergrenze im Planungshorizont verfehlt. Der Gemeinderat ist im Jahr 2023 – nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses 2022 – gefordert, die Ausgaben und Investitionen zu überprüfen und Anpassungen bei Gebühren und Steuern ins Auge zu fassen.

Selbstfinanzierungsgrad 2023 – 2027

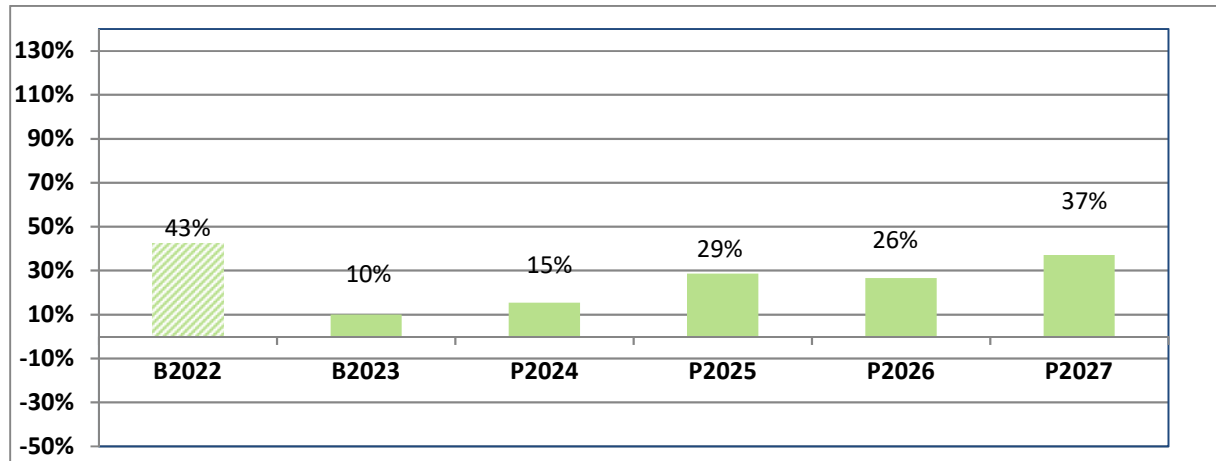


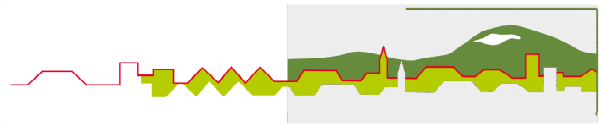
Tabelle 2 Selbstfinanzierungsgrad 2023 – 2027 (total steuerfinanzierter und spezialfinanzierter Bereich) in Prozent

Kommentar

Der Selbstfinanzierungsgrad besagt, zu wie vielen Prozenten die Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln beglichen werden konnten. Bei 100 % können alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, bei weniger als 100% steigt die Verschuldung, bei über 100% werden Schulden abgebaut.

Ausgehend von den vorliegenden Planungsparametern aus der Erfolgs- und der Investitionsrechnung ist im Planungshorizont, bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit, dem Kapitalabbau bei den Spezialfinanzierungen und den realisierbaren Gewinnen aus der Erfolgsrechnung mit einer Selbstfinanzierung von deutlich unter 100% zu rechnen.

Damit steigt die Verschuldung im Planungshorizont auf rund 30.9 Mio. Franken.



Resultate der Erfolgsrechnung 2023 – 2027 in Mio. Franken

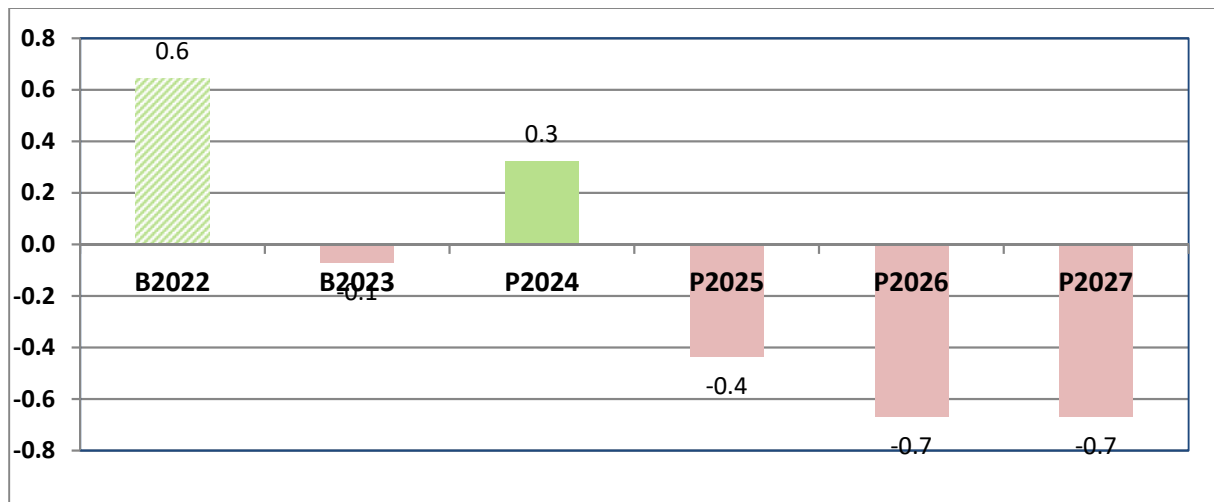


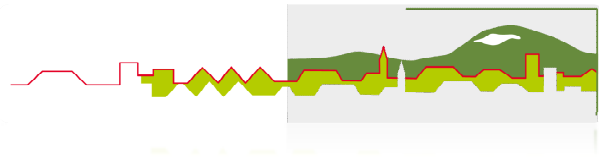
Tabelle 3 „Erfolgsrechnung 2022 – 2026“

Kommentar

Die Erfolgsrechnung zeigt alle laufenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde während eines Kalenderjahres auf.

Im Vergleich zur letztjährigen Planung fallen die Plangewinne der Jahre 2023 – 2027 deutlich tiefer aus. Dies hängt hauptsächlich mit den tiefer veranschlagten Steuereinnahmen sowie der Teuerung auf Löhnen und Sachaufwand zusammen. Ab dem Jahr 2024 ist eine Steuererhöhung bei natürlichen Personen von 57 auf 59% der Staatssteuer vorgesehen. Aufgrund der steigenden Abschreibungen dürften ab 2025 jedoch leicht negative Resultate in der Erfolgsrechnung folgen.

Die Finanzplanung bis 2027 zeigt auf, dass die finanzielle Belastung durch die Fremdkapitalaufnahme tragbar, jedoch in diesem Ausmass nicht erwünscht ist.



Planbilanz 2023 - 2027

Aktiven	P2023	P2024	P2025	P2026	P2027
10 Finanzvermögen	32.8	31.2	31.1	31.1	31.1
<i>davon flüssige Mittel und Festgelder</i>	2.6	1.0	1.0	1.0	1.0
<i>davon Forderungen, Transitorien, Sachanlagen</i>	30.3	30.2	30.2	30.1	30.0
14 Anlagevermögen	48.2	58.4	61.9	65.8	68.6
Total Aktiven	81.0	89.7	93.1	96.9	99.7
Passiven					
20 Fremdkapital	23.5	32.6	37.2	42.4	46.4
<i>davon kurzfristig</i>	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5
<i>davon langfristig</i>	8.0	17.1	21.7	26.9	30.9
29 Eigenkapital	57.5	57.1	55.9	54.5	53.3
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>	17.3	16.6	15.8	15.0	14.5
<i>davon Fonds, Rückstellungen etc.</i>	8.7	8.7	8.7	8.7	8.7
<i>299 davon Bilanzüberschuss</i>	31.5	31.8	31.4	30.7	30.1
Total Passiven	81.0	89.7	93.1	96.9	99.7

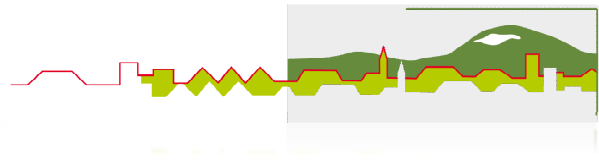
Tabelle 4 „Planbilanz 2023 – 2027“

Kommentar

Die Planbilanz zeigt die Entwicklung der Vermögenswerte und der Schulden der Einwohnergemeinde im Planungshorizont. Dabei geht die Berechnung von einigermaßen gleichbleibenden Beständen an kurzfristigem Fremdkapital aus.

Die Entwicklung zeigt ein Ansteigen des langfristigen Fremdkapitals aber auch des Anlagevermögens. Die Verluste der Erfolgsrechnung führen während der Planperiode zu einer Abnahme des Eigenkapitals von 58.4 auf 53.3 Mio. Franken.

Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital) sinkt von heute rund 71% auf 53% im Jahr 2027. Dies ist immer noch ein guter Wert, ein Unternehmen gilt als gut finanziert, wenn die Eigenkapitalquote über 30% liegt.



Investitionen 2022 – 2027

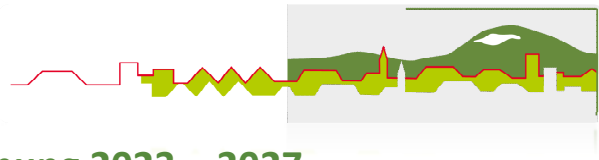
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Total 2022	Prognose						
Zusammenzug	-2027	2022	2023	2024	2025	2026	2027	später
Allgemeine Verwaltung	0.1	0.05						
Öffentliche Sicherheit	0.1						0.10	
Bildung	28.8	2.42	6.38	6.38	3.60	5.00	5.00	0.10
Kultur und Freizeit	0.2			0.18				
Gesundheit								
Soziale Wohlfahrt								
Verkehr	10.0	1.87	2.51	2.66	1.65	0.65	0.70	2.57
Umwelt und Raumplanung	0.6	0.05	0.15	0.04	0.18	0.18		
Volkswirtschaft	0.1				0.13			
Finanzvermögen	0.3				0.30			1.00
Spezialfinanzierungen	8.7	1.00	2.40	3.15	0.45	1.26	0.47	8.03
Friedhof/Feuerwehr/Div.		0.02	0.04	0.16	0.20			0.18
Total Einwohnergemeinde	48.9	5.40	11.48	12.57	6.50	7.08	6.27	11.87

Tabelle 5 „Komprimierte Investitionsplanung“ (nach funktionaler Gliederung, in Mio. Franken)

Kommentar

Die Investitionsplanung mit Stand Ende August 2022 sieht im Planungshorizont 2022 – 2027 (2022 als Prognose) Investitionen in Höhe von rund 48.9 Mio. Franken vor (Vorjahr: 43.5 Mio.) Franken vor, das sind 5.4 Mio. Franken mehr als im Planungshorizont 2021 – 2026, also vor Jahresfrist.

Weitere Details zur Investitionsplanung können dem separaten Plan auf www.sissach.ch entnommen werden.



Detailentwicklung der Erfolgsrechnung 2023 – 2027

Aufwand

30 Personalkosten

	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Errechnete Kindergartenklassen	7	7	7	7	7
Errechnete Klassenzahl Primarschule	21.5	20	19	19	19
Lohnkosten/Klasse	0.24	0.24	0.25	0.25	0.26
Personalaufwand Schulen	6.8	6.6	6.5	6.6	6.8

Tabelle 6 „Personalkosten detailliert“ (in Mio. Franken)

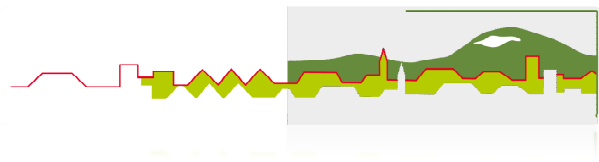
Kommentar

Bei den Personalkosten sind die Löhne der Lehrkräfte stark von der Bevölkerungsentwicklung, vorab der Anzahl Kinder im schulpflichtigen Alter abhängig. Im Planungshorizont sind die zukünftigen Schülerinnen und Schüler bereits bekannt, der Wanderungssaldo in der entsprechenden Altersgruppe 0 – 14 fällt mehr oder weniger neutral bis negativ aus. Gemäss aktueller Klassenplanung wird mit einem Rückgang der Klassenzahl von aktuell 22 auf 19 Klassen im Jahre 2025 gerechnet, dieser Wert dürfte bis ins Jahr 2027 stagnieren. Aufgrund der Teuerung dürfte sich aber die Lohnsumme jedoch trotzdem erhöhen.

Die Entwicklung der Verwaltungslöhne richtet sich nach dem Stellenplan, welcher sich wiederum an der Bevölkerungsentwicklung orientiert:

	P2023	P2024	P2025	P2026	P2026
Einwohnerdienste	270%	270%	280%	280%	280%
Buchhaltung	290%	290%	300%	300%	300%
Steuerabteilung	280%	280%	280%	290%	290%
Bauabteilung	420%	420%	420%	440%	440%
Sozialdienste	200%	200%	200%	210%	210%
Präsidiales	250%	250%	260%	260%	260%
Schulergänzende Tagesbetreuung					
Werkhof	1000%	1000%	1050%	1050%	1050%
Hauswarte Schulen	400%	400%	400%	420%	420%
Total	3110%	3110%	3190%	3250%	3250%

Tabelle 6a „Stellenplan Verwaltung“ (100% = 1 Vollzeitstelle)



31 Sachkosten

Bei den Sachkosten rechnet der Gemeinderat nach dem Anstieg 2021 mit stagnierenden Ausgaben, was ein deutlich zurückhaltenderes Ausgabenregime im Planungshorizont erfordert. Diesbezüglich wird sich der Gemeinderat nach Vorliegen der Zahlen 2022 über ein Sparpaket Gedanken machen müssen.

33 Abschreibungen

	P2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	11.5	12.6	6.5	7.1	6.3
Abschreibungen VV neu	0.2	0.2	0.7	0.2	0.2
Bisherige Abschreibungen VV	1.9	2.1	2.3	3.0	3.2
33 Abschreibungen total	2.1	2.3	3.0	3.2	3.4

Tabelle 7 „Abschreibungen detailliert“

Kommentar

Die Abschreibungen lassen sich aufgrund der vorhandenen Anlagen sowie der geplanten Investitionen berechnen. Investitionen werden erst nach ihrer Fertigstellung abgeschrieben, was vorab bei der grossen, mehrjährigen Investition „Schule/Turnhalle Dorf“ ins Gewicht fällt. Aufgrund des Investitionsplanes und der abgeschätzten Fertigstellung der Grossinvestitionen werden sich die Abschreibungen wie vorgängig aufgeführt entwickeln.

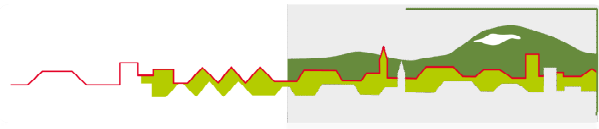
34 Finanzaufwand

	P2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Fremdkapitalbestand per 1.1.	8.00	8.00	17.10	21.70	26.90
Kapitalaufnahme		9.10	4.60	5.20	4.00
Kapitalrückzahlung					
Fremdkapitalbestand per 31.12.	8.00	17.10	21.70	26.90	30.90
Zinsaufwand Fremdkapital	0.12	0.26	0.33	0.40	0.46
Verzinsung Spezialfinanzierungen		0.09	0.08	0.08	0.08
Skonto Steuer nat.Pers.	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
Baul. Aufwand Finanzvermögen	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
34 Finanzaufwand total	0.22	0.44	0.51	0.58	0.64

Tabelle 8 „Finanzaufwand detailliert“

Kommentar

Diese Positionen beinhaltet hauptsächlich den Zinsaufwand für Fremdkapital, dem gewährten Skonto auf Vorauszahlungen von Steuern sowie von Aufwänden für das Finanzvermögen. Eine erste Kreditaufnahme in Höhe von 8 Mio. Franken erfolgte im Jahr 2019. Sollte es bei den geplanten Investitionen zu keinen grösseren Verzögerungen kommen, müssten im Jahr 2024



weitere 9.1, ab 2025 - 2027 nochmals rund 13.8 Mio. Franken aufgenommen werden. Gemäss jetziger Planung wird die Verschuldung innerhalb des Planungszeitraums rund 30.9 Mio. Franken erreichen. Bei den Spezialfinanzierungen rechnen wir weiterhin mit einer 0%-Verzinsung. Für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Tranchen wurde mit einer Verzinsung von 1.5% gerechnet. Musste die Gemeinde vor Jahresfrist noch Lösungen gegen eine drohende Minusverzinsung unserer Guthaben finden, so ist nun eine vorausschauende Liquiditätsplanung im Umfeld steigender Zinsen gefordert.

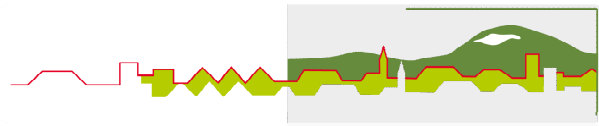
36 Aufwand Transferaufwand

	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
<i>Sozialhilfe/Sozialhilfe Asylwesen</i>	1.40	1.41	1.43	1.44	1.46
<i>Restfinanzierung Pflegeheime</i>	1.60	1.64	1.68	1.72	1.77
<i>Ergänzungsleistung Pflegeheime</i>	0.73	0.74	0.74	0.75	0.76
<i>Zusatzbeiträge Pflegeheime Hotellerie/Betreuung</i>	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27
<i>Beiträge KESB</i>	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40
<i>Kompensation Aufgabenverschiebung BL</i>	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
<i>Spitex</i>	0.78	0.80	0.81	0.83	0.84
<i>Asylwesen</i>	0.27	0.28	0.28	0.28	0.28
Sozialtransfers	5.55	5.65	5.74	5.84	5.93
<i>Anteil Strickrain Bürgergemeinde</i>	1.01	0.86	0.77	0.73	0.69
<i>horizontaler Finanzausgleich</i>	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52
<i>VASA-Gebühr Strickrain</i>	0.40	0.30	0.30	0.24	0.24
<i>Spezialfinanzierungen (Kanton/Zweckverb)</i>	0.95	0.96	0.96	0.96	0.96
<i>Beiträge Musikschule</i>	0.74	0.74	0.74	0.74	0.74
<i>Entschädigung Friedhof</i>	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
<i>Forst/Feuerwehr/Zivilschutz/Jakobshof</i>	0.54	0.54	0.55	0.56	0.56
<i>Beiträge Sport Sissach AG</i>	0.58	0.58	0.58	0.58	0.58
<i>Jugendhaus</i>	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
<i>Entschädigung SpezFin. Wasser</i>	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
<i>Entschädigungen an Gemeinden (Strassenwesen)</i>	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
<i>Transferaufwand diverse</i>	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33
Restlicher Transferaufwand	5.74	5.51	5.43	5.34	5.30
36 Transferaufwand total	11.28	11.16	11.18	11.18	11.24

Tabelle 9 „Transferaufwand detailliert“

Kommentar

Die Entwicklung der Sozialtransfers (rund 49% aller Transferaufwände, erster Block in der obigen Tabelle) folgt nur teilweise der Bevölkerungsentwicklung und der Teuerung. Bei den Sozialbeiträgen im Alters- und Pflegebereich sowie den Ausgaben für die KESB wurde ein jährliches Wachstum von 2.5% angenommen, um der demografischen Veränderung Rechnung zu tragen. Der im Zusammenhang mit der Pandemie befürchtete Anstieg der Sozialhilfeausgaben hat sich nicht bewahrheitet.



Die restlichen Transferaufwände (zweiter Block der obigen Tabelle) beinhalten die Beiträge an Zweckverbände (Feuerwehr, Forst, Musikschule etc.) sowie Beiträge an Bund, Kanton und private Organisationen im Dienste der Gemeinde, welche sich relativ schwankungsresistent zeigen. Der Rückgang der VASA-Gebühren sowie der Beiträge an die Bürgergemeinde hängt mit der wieder sinkenden Deponiemenge im Strickrain zusammen. Die Deponiemenge wurde aufgrund der hohen Nachfrage in den Jahren 2021/2022 erhöht und soll später wieder auf das ursprüngliche jährliche Befüllungsniveau reduziert werden.

39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und Externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände

Diese beiden Kontengruppen werden nicht speziell gerechnet, da sie entweder zu unbedeutend (38) sind oder aber im Falle der Fondseinlagen (35) im Planungszeitraum aufgrund des Abbaus bei den Spezialfinanzierungskapitalien kaum geplant belastet werden dürften (über diese Kontogruppe werden die *Gewinne* der Spezialfinanzierung neutralisiert).

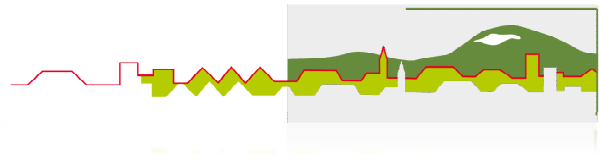
Erträge

40 Fiskalerträge

	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Steuerertrag natürliche Personen	17.6	18.0	18.4	18.7	19.1
Steuerfuss	57.0	59.0	59.0	59.0	59.0
Mehr-/Mindereinnahmen zu 57%	0.0	0.6	0.6	0.7	0.7
Planwert Steuerertrag nat. Pers.	17.6	18.6	19.0	19.4	19.8
Steuerertrag juristische Personen	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9
Effekt Steuerpaket SV17	-0.2	-0.2	-0.5	-0.5	-0.5
Planwert Steuerertrag jur. Pers.	1.6	1.6	1.4	1.4	1.4
40 Fiskalertrag total	19.2	20.2	20.4	20.8	21.2

Tabelle 10 „Fiskalerträge detailliert“

Bei den Fiskalerträgen wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.6% und einem Wachstum der Pro-Kopf-Steuererträgen bei den natürlichen Personen von 1.5% gerechnet. Dies ist deutlich vorsichtiger als noch im Vorjahr. Einerseits sehen namhafte Prognoseinstitute die wirtschaftliche Entwicklung in deutlich gedämpfterem Licht als noch vor Jahresfrist, andererseits lagen die Steuereinnahmen 2021 klar unter dem mittelfristigen Trend. Deutliche Spuren dürften auch die diversen Steuersenkungen im Bereich der juristischen und natürlichen Personen hinterlassen. Um die Verschuldung auf einem tragbaren Niveau zu halten, sind nebst Kosten- und Investitionssenkungen auch eine Steuererhöhung ab 2024 zu prüfen.



42 Entgelte

	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Feuerwehrrersatz	0.40	0.41	0.42	0.42	0.43
Gebühren für Amtshandlungen	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11
Gebühren Strickrain	2.40	2.00	1.80	1.70	1.60
Rückerstattungen Zahnbehandlungen	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25
Parkgebühren	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13
VASA-Gebühren	0.40	0.30	0.30	0.24	0.24
Mieteinnahmen Sport Sissach AG	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20
Bibliotheksgebühren	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Marktgebühren	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Diverse Rückerstattungen	0.64	0.65	0.65	0.66	0.67
Entgelte Gemeinde	4.59	4.11	3.92	3.79	3.71
Abwassergebühren	0.70	0.70	0.70	0.71	0.71
Wassergebühren	0.49	0.50	0.50	0.50	0.50
Abfallgebühren	0.37	0.37	0.37	0.37	0.60
Entgelte Spezialfinanzierung	1.56	1.57	1.57	1.58	1.81
42 Entgelte total	6.15	5.68	5.49	5.37	5.52

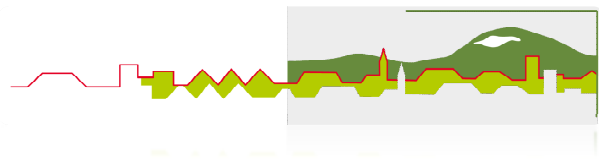
Tabelle 11 „Entgelte detailliert“

Die Entgelte nehmen im Planungshorizont gegenüber der Planung des Vorjahres erfreulicherweise leicht zu. Dies hängt mit den weiterhin hohen Einnahmen aus der Inertstoffdeponie Strickrain zusammen. Aufgrund der aktuellen Deponiekapazitäten im Kanton haben Bürger- und Einwohnergemeinde einer ähnlich hohen Befüllung wie im Vorjahr zugestimmt. Diese soll aber ab dem Jahre 2024 wieder deutlich zurückgefahren werden.

Die Entgelte der Spezialfinanzierung werden im Planungszeitraum auf der Basis der Werte Budget 2023 fortgeschrieben, dabei wird ein leichter Bevölkerungszuwachs und damit einhergehende höhere Gebührenerträge aufgrund höheren Konsums angenommen. Ab dem Jahr 2026 dürfte das Abbauziel bei der Abfallkasse erreicht werden und die Gebühren müssen wieder angehoben werden, um die Rechnung ausgeglichen zu halten.

43 Diverse Erträge

Die diversen Erträge fallen – abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen – sehr tief aus. Es wird auf eine detaillierte Planung verzichtet.



44 Finanzerträge

	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Verzugszinsen Steuern	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
Baurechtszinsen	0.05	0.05	0.06	0.06	0.06
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0.80	0.80	0.83	0.83	0.83
Sonstige Finanzerträge	0.00	0.04	0.04	0.04	0.04
44 Finanzertrag	1.08	1.12	1.17	1.17	1.17

Tabelle 12 „Finanzerträge detailliert“

Die Finanzerträge sollen moderat gesteigert werden, einerseits durch Nutzung von Mietzinsreserven, andererseits durch die Einrichtung von Baurechtsverträgen.

46 Transferertrag

Obwohl diese Kontengruppe mit rund 3.5 Mio. Franken 11% der Gesamterträge ausmacht, kann auf eine detaillierte Berechnung der Detailerträge verzichtet werden.

Der Grund dafür ist, dass es sich hauptsächlich um praktisch statische Beiträge von Kanton und Gemeinden handelt. Zudem sind diese in den allermeisten Fällen mit Aufwendungen verbunden.

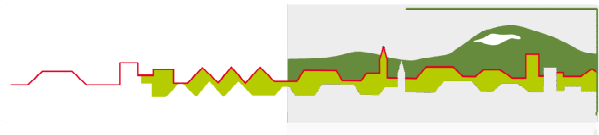
Der Budgetwert 2023 wird daher mit einem Wachstum von 1% pro Jahr im Planungshorizont extrapoliert.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Aufwand Wasser	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70
Ertrag Wasser	-0.49	-0.50	-0.50	-0.50	-0.50
Erfolg Wasser (Verlust)	0.21	0.20	0.20	0.20	0.20
Aufwand Abwasser	1.02	1.00	1.00	1.00	1.00
Ertrag Abwasser	-0.70	-0.70	-0.70	-0.71	-0.71
Erfolg Abwasser (Verlust)	0.32	0.30	0.30	0.29	0.29
Aufwand Abfall	0.63	0.63	0.63	0.63	0.63
Ertrag Abfall	-0.37	-0.37	-0.37	-0.37	-0.60
Erfolg Abfall (Verlust)	0.26	0.26	0.26	0.26	0.03
weitere Fondsentnahmen					
45 Entnahme aus Spezialfinanzierungen	0.79	0.76	0.76	0.75	0.52

Tabelle 13 „Spezialfinanzierungen Planerfolgsrechnungsergebnisse“

Mittels geplanter Verluste sollen die hohen Bestände der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) innerhalb des Planungshorizonts um rund 2.8 Mio. Franken abgebaut werden. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Abbau nochmals um 0.4 Mio. Franken erhöht. Da das Kapital der Abfallkasse nach der vorliegenden Planung Ende 2026 den anvisierten Schwankungsreservebestand erreichen wird, müssen die Gebühren ab 2027 erhöht werden.



Damit sollen sich die Kapitalien der Spezialfinanzierungen im Planungshorizont wie folgt entwickeln:

	2023	2024	2025	2026	2027
Anfangskapital Wasser	7.49	7.29	7.09	6.89	6.69
Anfangskapital Abwasser	8.88	8.58	8.28	7.99	7.70
Kapital Abfall	0.94	0.68	0.42	0.16	0.13
Total Spezialfinanzierungen	17.31	16.55	15.79	15.04	14.52

Tabelle 14 „Entwicklung Kapitalien Spezialfinanzierungen“

Durch den Kapitalabbau wird die Bevölkerung in den entsprechenden Gebührenbereichen pro Jahr um rund 0.75 Mio. Franken entlastet, was einer Steuersenkung von drei Prozentpunkten entsprechen würde. Die Entlastung pro Kopf und Jahr beläuft sich auf rund 100 Franken.

48 a.o. Ertrag

Ausserordentlicher Ertrag ist – gemäss Definition – nicht planbar und wird daher in der Planperiode auch nicht aufgeführt.

46 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und Externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

Weiterführende Informationen sind unter www.sissach.ch einsehbar.

5. Selbständiger Antrag von Laura Grazioli auf Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene: Frage der Erheblicherklärung

Sachverhalt

Laura Grazioli reichte schriftlich bei der Verwaltung den selbständigen Antrag auf Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene ein. Gemeindepräsident Peter Buser informierte die Gemeindeversammlung am 18.10.2022 über den eingegangenen Antrag. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Antrag: Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene

Seit einigen Jahren ist es im Kanton Basel-Landschaft möglich, auch in Gemeinden mit einer sog. ordentlichen Gemeindeorganisation sprich mit einer Gemeindeversammlung das Initiativrecht einzuführen. Der Landrat hat diese Möglichkeit mit einer Änderung des Gemeindegesetzes geschaffen. Zuvor bestand das Initiativrecht nur in Gemeinden mit Einwohnerrat. Die formellen Details der Initiative auf Gemeindeebene entsprechen denjenigen der Initiative in Gemeinden mit Einwohnerrat.

Mit dem Initiativrecht auf Gemeindeebene besteht eine konkrete Möglichkeit, die Demokratie auf lokaler Ebene zu stärken. Die Mitbestimmung durch das neue Initiativrecht steht dabei nicht in Konkurrenz zur Mitbestimmung an der Gemeindeversammlung. Die meisten politischen Entscheide werden nach wie vor an der Gmeini getroffen. Aber die Möglichkeit einer Gemeindeinitiative weitet die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten aus. Denn aktuell ist die einzige Möglichkeit der politischen Mitsprache in Gemeinden wie unserer, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung findet jedoch nur ein kleiner Teil der SissacherInnen den Weg dorthin. Somit werden Entscheidungen, die unser aller Zusammenleben betreffen, von einem kleinen Teil der EinwohnerInnen getroffen. Das Initiativrecht würde ermöglichen, dass bei bestimmten Themen die ganze Bevölkerung die Möglichkeit erhält, mitzuentcheiden.

Insbesondere ermöglicht die Gemeindeinitiative auch Arbeitstätigen, Kranken oder Personen mit Betreuungspflicht, für welche eine Teilnahme an den Gemeindeversammlungen unmöglich ist, eine politische Teilhabe. Gleichzeitig hat das Instrument der Gemeindeinitiative das Potential, Menschen in Sissach für politische Fragen in ihrem Dorf zu sensibilisieren. Schliesslich stellt das Initiativrecht eine Möglichkeit dafür dar, dass jede Partei, Gruppierung und letztlich jede/r EinwohnerIn auf basisdemokratische Weise ein Thema lancieren kann, dass dies breit in der Bevölkerung diskutiert und dann breit abgestützt darüber abgestimmt wird.

Das Initiativrecht auf Gemeindeebene kann via Änderung der Gemeindeordnung eingeführt werden. Ich beantrage, dass in Sissach gestützt auf § 47a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (Stand 01.01.2018) und § 82 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 das Initiativrecht auf Gemeindeebene eingeführt wird.

Erwägungen

Aus Sicht Gemeinderat besteht eine gewisse Skepsis, welche Wirkung das Initiativrecht in der Gemeinde tatsächlich entfalten dürfte. Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Instrument kaum oder gar nicht genutzt würde. Die Hürden sind höher als beim selbständigen Antrag. Für Initiativen braucht es eine hohe Mobilisierung und damit eine funktionierende Organisation, die hinter dem Anliegen steht. Den Stimmberechtigten stehen insbesondere mit dem selbständigen Antrag wesentlich niederschwelligere Möglichkeiten zur Verfügung, ein Anliegen zu

thematisieren. Letzterer setzt aber tatsächlich die Zustimmung der Gemeindeversammlung zuerst zur Erheblicherklärung und danach zur Vorlage voraus, um umgesetzt werden zu können. So sehr Skepsis über den tatsächlichen Nutzen besteht, sieht der Gemeinderat in der Einführung des Initiativrechts trotzdem keine Probleme auf die Gemeinde zukommen. Schlimmstenfalls wird das Instrument nicht genutzt. Im besseren Fall wird das neue Volksrecht mit seiner Möglichkeit, Anliegen von ausserhalb der Gemeindeversammlung in die politische Diskussion einzubringen, aktiv genutzt und bereichert die politische Debatte im Dorf. Eine Initiative weist im Unterschied zu einem selbständigen Antrag bereits bei der Einreichung eine vergleichsweise hohe demokratische Legitimierung auf. Das Gleiche gilt auch für einen Beschluss in einer Urnenabstimmung im Vergleich zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung. Aus obigen Überlegungen spricht sich der Gemeinderat für die Erheblicherklärung aus.

Rechtsgrundlage

§ 68 des Gemeindegesetzes

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der selbständige Antrag von Laura Grazioli auf Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene wird als erheblich erklärt.

6. Der Gemeinderat orientiert

Mündliche Ausführungen an der Versammlung

7. Verschiedenes

Wortmeldungen aus dem Publikum

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1
Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch